

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an konferenzbegleitenden Ausstellungen der IPM AG (AGB)

1 Veranstalter

Veranstalter und Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die

IPM AG
Institut für Produktionsmanagement
Schiffgraben 42, 30175 Hannover
Telefon: +49 511 47314790, Telefax: +49 511 47314791
E-Mail: info@ipm.ag
Internet: www.ipm.ag
(nachfolgend „Veranstalter“)

Der Veranstalter führt Konferenzen mit jeweils begleitender Ausstellung durch. Er ist berechtigt, ganz oder teilweise aus dem Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Veranstalter resultierende Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, wie Besondere Teilnahmebedingungen und ggf. Technische Bedingungen für die jeweilige Ausstellung. Abweichende Geschäftsbedingungen der Aussteller werden nicht anerkannt.

2 Angebot, Konferenz-/Ausstellungsthema, Aussteller, Mitaussteller

2.1 Angebot

Der Veranstalter bietet dem Aussteller mit der Messeveranstaltung Präsentationsflächen/ Ausstellungsflächen zur Miete an. Darüber hinaus kann der Veranstalter, bzw. von ihm beauftragte Dritte, weitere Dienstleistungen erbringen, wie z. B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Messebau, Sponsoring- und Werbeaktivitäten.

2.2 Konferenz-/Ausstellungsthema

Das Thema der Konferenz/ Ausstellung wird in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messeveranstaltung hinreichend spezifiziert.

2.3 Aussteller, Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind,

dessen Erzeugnisse zu präsentieren. Alle Exponate müssen dem vom Aussteller für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse bzw. dem Konferenz-/ Ausstellungsthema entsprechen und in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand vom Veranstalter gemäß Ziff. 4. genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Ziff. 2.4) sowie Exponate entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller.

Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

2.4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- oder Schwestergesellschaften) ist in Schriftform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

3 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer konferenzbegleitenden Ausstellung und die Bestellung weiterer Leistungen sind ausschließlich auf den Anmeldeformularen bzw. der Website des Veranstalters unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen und ggf. der Technischen Bedingungen durchzuführen.

Die Exponate der Aussteller sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen mit Gewicht und Maßen, genau anzugeben. Zur Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Produktbeschreibungen einzureichen. Die Anmeldung ist mit dem Zugang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung durch den Veranstalter.

4 Zulassung, Zustandekommen des Vertrags

Über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet, ggf. nach einem klärenden Ge-

sprach, der Veranstalter. Die Zulassung als Aussteller wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Mit der Übersendung der Bestätigung gelten der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter als rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z. B. Standfläche, Belegungsplan) vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt wurde.

5 Zahlungsbedingungen

Für die Zulassung zur Konferenz sind die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Konferenz/Ausstellung genannten Zahlungstermine einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in einem Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sämtlicher erteilten Rechnungen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer, spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

6 Rücktritt

6.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. In allen vorgenannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist dieser neben dem Rücktritt auch berechtigt, alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz vom Aussteller zu verlangen. Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend machen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

6.2 Rücktritt des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und dem Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller

generell nicht mehr möglich, es sei denn, der Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung unvermietet bleibt.

Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Fläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält. Weiterführende Vereinbarungen zum Rücktritt des Ausstellers können sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung ergeben.

7 Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Sofern Konferenz und begleitende Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender, Gründe nicht stattfinden kann oder dem Veranstalter die Durchführung unzumutbar geworden ist und der Veranstalter die Konferenz/Ausstellung aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet der Veranstalter nicht. Sofern der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten. Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer, von ihm nicht zu vertretender, Gründe genötigt, einen Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter.

8 Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung

8.1 Haftung des Veranstalters

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch

für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden an und Verluste von durch den Aussteller eingebrachte Gegenstände, Standeinrichtungen sowie Standelemente gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, unanhängig davon, wann diese Schäden oder Verluste entstanden sind. Gleiches gilt für von Ausstellern und deren Mitarbeitern oder Beauftragten auf dem Veranstaltungsgelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.2 Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die an Fenster- und Türgläsern sowie an Schaufensterscheiben durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. den Verantwortlichen des Veranstaltungshauses zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

8.3 Verantwortung für rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche, Zulässigkeit und Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten; Haftungsfreistellung

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. eingerichteten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht) eines Dritten verletzen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

8.4 Ansprüche des Ausstellers, Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaft Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit, gilt die regelmäßige Verjährung.

8.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

9 Hausrecht, Ausschluss von zukünftigen Messen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen

9.1 Hausrecht

Das Hausrecht steht während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, dem Veranstalter zu, der es jederzeit gegenüber jedermann ausüben kann. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungshelfer ist Folge zu leisten.

9.2 Ausschluss von Teilnehmern

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises des Veranstalters gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

10 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen, Zeichnen

10.1 Legitimation

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungen nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind und einen vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter, ggf. unter Anwendung rechtlicher Maßnahmen, die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

10.2 Werbezwecke/Presseveröffentlichungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Konferenz-/Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

11 Bewirtschaftung

Die gastronomische Betreuung ist ausschließlich Catering-Dienstleistern des Veranstaltungshauses oder des Veranstalters vorbehalten. Die gastronomische Nutzung der Ausstellungsflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine gesonderte Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

12 Werbung

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Hiervon betroffen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art (Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw.). Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die in unzulässiger Weise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen, unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten und hierfür vom Aussteller, zu dessen Gunsten die Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, einen pauschalen Aufwendungsersatz von 5000,00 € zzgl. MwSt. für jeden Einzelfall zu verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen bleibt davon unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter geringere Aufwendungen entstanden sind.

13 Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

14 Reinigung, Müllentsorgung

14.1 Reinigung

Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung hat der Aussteller sich eines vom Veranstalter zu benennenden Reinigungsunternehmens zu bedienen.

14.2 Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

15 Datenschutz

Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden erfasst, gespeichert und ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Abwick-

lung dieser und weiterer Veranstaltungen verarbeitet. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und – soweit für die Organisation erforderlich – Weitergabe sowie Verwendung dieser Daten zum Zweck der Erstellung einer Teilnehmerliste ein. Die Kontaktdaten werden zur Bewerbung durch die von der IPM AG organisierten Veranstaltungen genutzt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten geschieht ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und unter Aufsicht des Datenschutzbeauftragten. Ein Widerspruch ist jederzeit telefonisch (+49 (0) 511/47314790), schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@ipm.ag) möglich.

16 Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Schriftformerfordernis

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aussteller und Veranstalter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

16.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter

ter ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommen.

16.3 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

16.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus für die betreffende Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Seiten Hannover.

Stand: Juni 2018